Beschlussvorlage
Av/003/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Kulturausschuss	18.10.2024	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	23.10.2024	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Nürnberg

Anlagen:
01_Gebührensatzung (Entwurf)
02_Synopse 2013-2024
03_Aktuelle Gebührensatzung

Sachverhalt (kurz):
Die letzte Anpassung der AvGebS erfolgte 2013. Da aus verschiedenen Gründen seitdem mehr als 10 Jahre vergangen sind, werden die einzelnen Gebührensätze insgesamt deutlich angehoben und an die Preisentwicklung angepasst.

Als Ergebnis des 2021 von DIP durchgeführten sog. „Digitalisierungschecks“ wurde eine Formulierung in Abstimmung mit DIP ergänzt (§ 2 Abs. 3 neu; weitere Anpassungen in der Stadtarchiv-Satzung)

§ 2 Allgemeine Gebühren:
Neu eingeführt werden soll eine Gebühr für die Beauskunftung aus den Personenstandsregistern pro angefragtem Fall (§ 2 Abs. 2). Die ermittelte durchschnittliche Bearbeitungszeit entspricht mit 30 Minuten dem neuen Gebührensatz pro angefangener Halbstunde Zeitaufwand (35€). Bezweckt wird damit mehr Kostentransparenz für die anfragenden Personen und Institutionen (Erbenermittler). Die bisherige Zeitgebühr (Rechercheaufwand einschließlich Overheadkosten) bleibt für alle sonstigen Anfragen, soweit sie unter die Gebührenpflicht fallen, bestehen.

§ 3 Gebühren für die Anfertigungen von Reproduktionen (analog und digital):
Fotografiererlaubnis: Im Rahmen eines Pilotprojekts wurde als kostenloser Service das eigenhändige Fotografieren von Archivgut mit mobilen Endgeräten (Smartphone oder Tablet) für die private Nutzung erlaubt, soweit keine rechtlichen oder konservatorischen Gründe dagegensprechen. Damit setzt das Stadtarchiv nach dem Vorbild anderer Archive einen vielfachen Nutzerwunsch um und erleichtert die Auswertung des Archivguts. Dadurch notwendige sprachliche und inhaltliche Anpassungen mussten daher vorgenommen werden (§ 3 Abs. 2, weitere Anpassungen in der Stadtarchiv-Satzung).
Die Gebührensätze für durch Archivpersonal angefertigte Archivalienreproduktionen wurden – auch im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung – deutlich erhöht (z.B. § 3 Abs. 2 Nr. 1 a und b). Ebenso wurden Anpassungen infolge des technischen Fortschritts (z.B. Beschaffung eines Mikrofilmscanners – § 3 Abs. 2 Nr. 1c und 2a) vorgenommen. Eine gewünschte höhere Auflösung wird künftig nach Zeitaufwand berechnet, ebenso die Liste von Sonderwünschen und Sonderleistungen, die erweitert und präzisiert wurde (§ 3 Abs. 2 Nr. 1b).

§ 4 alt (Wiedergabegebühren)
Die wichtigste Änderung ist – infolge des bereits 2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes – der komplette Wegfall von § 4. StB verzichtet wegen des neu eingeführten § 68 UrhG (ebenso wie das Stadtarchiv München) bereits seit 2022 auf Veröffentlichungsgenehmigungen und

Wiedergabegebühren. Av folgt nun dieser Praxis. Als Teilkompensation für den Wegfall der Wiedergabegebühren soll bei Bestellung von Archivalienreproduktionen für kommerzielle Verwertungen auf die Gebührensätze ein Aufschlag von 200% erhoben werden (§ 3 Abs. 3 neu).

§ 4 neu (Erhöhung der Gebühr)
Bisheriger Sachverhalt ist mit Wegfall der Verpflichtung zur Einholung einer Wiedergabegenehmigung obsolet. Ersatzweise Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall einer bewussten Täuschung. Eine genaue Prognose über die zukünftige Einnahmeentwicklung gestaltet sich schwierig, da sich diverse Leistungen geändert haben. Bei vorsichtiger Schätzung wird eine Einnahmesteigerung von 5 bis 15 % erwartet.

§ 5 neu Gebührenfreiheit
Nach dem Wegfall der Wiedergabegebühren kann Gebührenfreiheit in bestimmten Fällen nur noch für Allgemeine Gebühren gewährt werden. Die Möglichkeit, in begründeten Fällen auch Gebühren für die Anfertigung von Reproduktionen (§ 3) zu reduzieren oder ganz zu erlassen, gab die bisherige Satzung nicht her. Mit der jetzt vorgesehenen Änderung soll die rechtliche Grundlage für Ermessensentscheidungen (die auch bisher getroffen wurden) geschaffen werden.

Der Entwurf wurde von StK geprüft und mit RA abgestimmt. Mit der Änderung der Gebührensatzung besteht Einverständnis.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen wird eine kommentierte Synopse vorgelegt. In der Synopse wird der Text der alten Satzung dem Entwurf 2024 gegenübergestellt. Alle vorgesehenen Änderungen sind hier blau markiert und werden in der dritten Spalte erläutert.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja | Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **RA**

☒ **Stk**

☐

Gutachtenvorschlag:
Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Nürnberg (Stadtarchivgebührensatzung – AvGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:
Entsprechend dem Gutachten des Kulturausschusses vom 18.10.2024 wird der Erlass der beiliegenden Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Nürnberg (Stadtarchivgebührensatzung – AvGebS) beschlossen.